



Gemeinde Krems in Kärnten

Tel. Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krems@ktn.gde.at

www.krems-in-kaernten.at



Per QR-Code zur Homepage



Gemeinde-Info

Ausgabe 12/2025

(15.12.2025)

Betriebskostenunterstützung statt Heizkostenzuschuss

Wohnen ist ein grundlegendes Bedürfnis und soll für alle Menschen in Kärnten leistbar und zugänglich sein. Das Wohnbeihilfegesetz verfolgt das Ziel, Haushalte bei der Finanzierung ihres Wohnbedarfs und der laufenden Betriebskosten zu unterstützen. Dabei steht die soziale Ausgewogenheit im Mittelpunkt, sodass die Förderung nach sozialen Kriterien gestaffelt und gerecht verteilt wird.

Die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten ergeben sich aus der Wohnungsgröße (50 m² für eine Person und für jede weitere Person jeweils plus 10 m²) – Ausschlaggebend ist das Jahreseinkommen aller im Haushalt wohnenden Personen.

Zu den Betriebskosten zählen: Kaltwasser, Versicherungsprämie für Feuer, Haftpflicht und Leitungswasserschaden, Öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Kosten für Gemeinschaftsanlagen, Hausbetreuung und Verwaltungshonorar, Rauchfangkehrung, Müllabfuhr)

WOHNBEIHILFE mit BETRIEBSKOSTENUNTERSTÜZUNG

Für Personen, die bisher Wohnbeihilfe bezogen haben, wird zu dieser Beihilfe auf Antrag eine sozial gestaffelte Betriebskostenunterstützung einschließlich Heizkosten gewährt.

Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz
- Hauptmieter

Unterlagen bei Antragstellung:

- Vermieterbestätigung
- Evtl. Unterhaltszahlungen
- Bankverbindung / IBAN
- Lichtbildausweis
- Mietvertrag
- Wohnkostenvorschreibung des Vorjahres (wenn vorhanden)
- Nachweis der Familienbeihilfe (zählt nicht zum Einkommen)
- Rechnungen Betriebs- und Heizkosten des Vorjahres, sofern nicht in der Betriebskostenabrechnung des Vermieters enthalten ist
- Jahreslohnzettel des Vorjahres aller im Haushalt lebenden Personen oder Einkommenssteuerbescheid oder Vorschreibung SVS Bauern
- Geburtsdatum und Versicherungsnummer aller im Haushalt lebenden Personen
- Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil
- Staatsbürgerschaftsnachweis

BETRIEBSKOSTENUNTERSTÜZUNG

Für Personen, die aufgrund der Einkommensverhältnisse den alljährlichen Heizkostenzuschuss erhalten haben, ist unter gewissen Voraussetzungen ein Antrag auf monatliche Betriebskostenunterstützung einschließlich Unterstützung bei den Heizkosten möglich (wenn diese nachweislich vom Antragsteller zu tragen sind).

Unterlagen bei Antragstellung - (Mit)Eigentümer oder Wohnungsberchtigte):

- Ausweis (Führerschein, Reisepass, etc.)
- Grundbuchsatz bei Eigentum oder Wohnrecht
- Übergabsvertrag bei Wohnrecht und Wohnfläche m²
- Rechnungen Betriebskosten und Heizkosten des Vorjahres
- wenn zutreffend Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil
- (Mit)Eigentümerzustimmungserklärung – wird bei Antragstellung ausgehändigt
- Geburtsdatum und Versicherungsnummer aller im Haushalt lebenden Personen
- Jahreslohnzettel des Vorjahres aller im Haushalt lebenden Personen oder Einkommenssteuerbescheid oder Vorschreibung SVS Bauern
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bankverbindung / IBAN
- Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil

Bei Antragstellung bitte die jeweils angeführten Unterlagen beizubringen.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen

ÖFFNUNGSZEITEN Gemeindeamt zu den Feiertagen

Wir gönnen uns eine kleine Pause, daher ist das Gemeindeamt an folgenden Tagen geschlossen:

Mittwoch, 24.12.2025

Mittwoch, 31.12.2025

Freitag, 02.01.2025



Wir wünschen all unseren Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2026!

Gewichtsbeschränkung infolge Tauwetterperiode

Wir weisen bereits jetzt schon auf die Gewichtsbeschränkung infolge Tauwetterperiode im Frühjahr hin. Wir bitten um Verständnis, dass es auf verschiedenen Wegen während der Tauwetterphase **Gewichtsbeschränkungen (7,5 t)** geben muss, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre **ca. 8 – 10 Wochen** dauern werden.

Es wird ersucht, jetzt schon etwaige Vorsorge (zB Transporte für Futtermittel, Heizöl, Pellets usd.) zu treffen.



Schneeräumung Winter 2025/2026

Der Winter steht wieder vor der Tür und damit verbunden auch mit Schneefällen. Immer wieder kommt es alljährlich zu zahlreichen Diskussionen bzw. Interventionen, daher möchten wir folgende Informationen weitergeben: Man sollte sich ins Bewusstsein rufen, dass die Verantwortung einen Schneeflug zu fahren sehr groß und sehr herausfordernd ist, zumal der Tag für alle Schneeräumer oft schon um 3 Uhr morgens beginnt, und die Konzentration jede Sekunde gewährleistet sein muss. Wir bitten um Verständnis, dass die Schneeräumung nicht überall gleichzeitig durchgeführt werden kann! Es gibt einen Schneeräumplan, nach dessen Prioritäten geräumt wird. Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, sind wir auch von Ihrer Mithilfe abhängig und wollen hiermit nochmals darauf hinweisen, dass der Schnee von Privatgründen nicht auf öffentliche Straßenflächen geräumt werden darf, es durchaus vorkommen kann, dass Hauseinfahrten zugeschoben werden, was sich leider oftmals nicht verhindern lässt.



Hauseinfahrten können nicht von uns mitgeräumt werden. Weiters sind Sträucher/Baumteile, welche in den Straßenbereich hineinragen rechtzeitig zu entfernen. Die Gemeinde weist die Grundstückseigentümer darauf hin, dass diese gem. § 93 Abs. 1 StVO verpflichtet sind, dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege entlang ihrer Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Schneelage und Glatteis zu bestreuen. Diese Verpflichtung gilt in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Um ein gutes Miteinander zu haben, ersuchen wir um dringende Beachtung und Kenntnisnahme.

INFORMATIONEN zum GELBEN SACK

Änderungen beim „Gelben Sack/Tonne“ ab 2026

Am 01.01.2025 wurde in ganz Österreich das Einwegpfand für Kunststoff-Getränkeflaschen und Getränkedosen eingeführt. Dadurch bleibt mehr Platz in den Sammelsäcken und -behältern.



Abfallwirtschaftsverband
Spittal/Drau

Das führt dazu, dass auch in Ihrer Gemeinde die Sacksammlung & Tonnenentleerung ab 1. Jänner 2026 im 6-wöchentlichen Abfuhrintervall durchgeführt wird.

In der Gelben Tonne bzw. im Gelben Sack dürfen nur Verpackungen aus Kunststoff und Metall gemeinsam gesammelt werden. Das sind z. B. Kunststoffflaschen wie Wasch- und Putzmittelflaschen, Joghurtbecher, Aluschalen, Konservendosen oder Kronkorken. Kunststoff-Gegenstände wie z. B. alte Zahnbürsten, Spielzeuge oder Plastikrasierer kommen in den Restmüll.



Das System für die Sammlung von Altpapier sowie Weiß- und Buntglas bleibt unverändert.

EINLADUNG zum traditionellen Feuerwehrball in Eisentratten



1/1

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister

Gottfried Kogler